- 32, 1. Trägt der Berficherer nach § 69 Abs. 2 Ar. 3 der Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 (ASB.) auch die zur Bermeidung eines drohenden Arrestes aufgewandten Kosten?
- 2. Jum Begriff ber Kosten, die im Sinne von § 84 Rr. 8, § 66 US. "zur Abwendung größerer Nachteile notwendig ober zwedmäßig" aufgewandt sind, und zur Frage der Erstattungsfähigkeit solcher Kosten, soweit sie die Bersicherungssumme übersteigen, nach § 92 Abs. 2 USB.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1926 i. S. H. Allgemeine Bersicherungs-AG. und Gen. (Bell.) w. Reederei H. F. C. A. (Kl.).
 I 408/25.
 - 1. Landgericht Hamburg, Rammer für Handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin ist Eigentümerin bes Dampfers "Cronshagen". Das Kasko bieses Dampfers war auf Grund einer am 8. November 1917 geschlossenen taxierten Zeitpolize in Höhe von 650000 M bei den Beklagten versichert. Für den Versicherungsvertrag galten vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867. Während der Versicherungszeitstieß in der Nacht vom 3. zum 4. September 1918 der bezeichnete Dampser in der Nähe von

Furusund mit bem schwedischen Dampfer "Halland" zusammen. Dabei wurde die "Cronshagen" leicht und die "Halland" schwer beschäbigt. Die "Cronshagen" lief Stockholm als Rothafen an. Die Reederei der "Halland" drohte wegen des ihr entstandenen Kollisionsschabens der Klägerin die Arrestierung der "Cronshagen" an und verlangte zur Abwendung des Arrestes die Stellung einer Sicherheit von 200000 schwedischen Kronen. Im Ginversländnis und auf Anweisung der Beklagten stellte die Klägerin die verlangte Sicherheit und ließ sich auf den von der Reederei der "Halland" vor den schwedischen Gerichten gegen sie angestrengten Rechtsstreit über den der "Halland" erwachsenen Kollisionsschaden ein. Über ben Sang dieses Rechtsstreits sind die Beklagten fortlaufend unterrichtet worden. Sie haben während Schwebens bes schwedischen Prozesses der Ragerin in einem Schreiben vom 3. Abril 1922 gum Ausbrud gebracht, daß für sie wegen des unmittelbaren und des mittelbaren Kollisionsschabens keinesfalls eine Haftung über 100% der Versicherungssumme in Frage somme. Die Klägerin hat damals diese Auffasjung der Beklagten ausbrücklich abgelehnt. Jede Partei ist im Verlauf der weiterhin zwischen ihnen über diese Frage aepflogenen Verhandlungen auf ihrem Standpunkt stehengeblieben. Die Magerin verlangt jest von den Beklagten Ersat eines Teils der ihr durch die Sicherheitsleistung und die Fuhrung des schwedischen Prozesses entstandenen Kosten, und zwar einen Reichsmarkbetrag, ber bem Wert von 5343,24 schwedischen Kronen nebst Binsen am Tage der Zahlung entspricht. Die Beklagten haben diesen Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Die Anstanzgerichte haben der Mage stattgegeben. Nach Erlaß des Berufungsurteils ist die von ber Reederei der "Halland" gegen die jetige Klägerin vor ben schwebischen Gerichten angestellte Rlage burch Urteil bes höchsten schwedischen Gerichtshofs endgültig abgewiesen worden. Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Durch das Urteil des höchsten schwedischen Gerichtschofs ist Klargestellt, daß im Verhältnis der Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits ein mittelbarer Kollisionsschaden, für den die Beklagten der Rägerin nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 ASV. einzustehen hätten, nicht in Frage kommt. Diese nach Erlaß des Verufungsurteils eingetretene Sach- und Rechtslage kann hier zugrunde gelegt werden, weil damit für die im gegenwärtigen Rechtsstreit maßgeblichen Gesichtspunkte eine hier beachtliche Verschiedung zum Nachteil der einen oder anderen Partei, insbesondere der Beklagten, nicht verbunden ist. Die Revision meint, daß mit dem Ausscheiden des in § 69 Abs. 2 Nr. 7 angeführten Versicherungsfalls des mittelbaren Kollisionsschadens ohne weiteres den Klagansprüchen der Boden entzogen sei. Das ist nicht zutressend.

1. Die zur Abwendung der angebrohten Arrestierung des

Dampfers "Cronshagen" aufgewandten Rosten.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts fallen diese Kosten unter § 69 Abs. 2 Rr. 3 ASB., da diese Vorschrift nicht nur die Kosten cines tatfächlich "verhängten" Arrestes, sondern auch die zur Bermeidung eines drohenben Arrestes aufgewandten Kosten umfasse. Die hierzu vom Borderrichter unter Hinweis auf die Bedeutung des Wortes "Gefahr" in § 69 Abf 2 Rr. 3 gemachten Ausführungen sind zutreffend. Danach ist ein selbständiger Versicherungsfall gegeben, der vom Bestehen eines mittelbaren Kollisionsschabens nach § 69 Nr. 7 grundsätlich unabhängig ist. Es kommt folgendes hinzu: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Beklagten der Magerin gegenüber ihr Einverstandnis erklart sowohl mit der gerichtlichen Austragung ber von der Reederei des Dampfers "Halland" gegen die Rlägerin erhobenen Unsprüche als auch mit der Hinterlegung von 200 000 schwedischen Kronen. Mit Recht weist bieses Gericht barauf hin, daß die Frage, ob die Kosten der Hinterlegung als notwendig oder zweckmäßig aufgewandt im Sinne von § 84 Nr. 3 USB, zu erachten sind, nicht schon um beswillen verneint werden kann, weil im § 84 Mr. 3 von einem Einverständnis oder Auftrag des Versicherers nicht die Rede sei. Vielmehr bedeutet gerade das Einverständnis der Beklagten, daß die Aufwendung im Verhältnis der Barteien als notwendig und zwedmäßig zu gelten hat. Die Sicherheitstoften sind aber auch zur Abwendung größerer Nachteile im Sinne von §84 Nr. 3, § 66 a. a. D. aufgewandt worden. Auf Grund der Versicherungspolize hafteten die Beklagten der Klägerin gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 7 ASB. für unmittelbaren und mittelbaren Kollissionsichaben. Der Bersicherungsfall war gegeben, da ein unmittelbarer Rollisionsschaden am Dampfer "Cronshagen" entstanden war. Es drohte der größere, von den Versicherern zu vertretende Nachteil des mittelbaren Kollisionsschabens, falls die Reederei des Dampfers "Halland" mit ihren aus der Kollision gegen die Klägerin hergeleiteten Ansprücken burchbringen und beswegen den Dampfer "Cronshagen" mit Arrest belegen sollte. Rur Abwendung dieses "größeren Nachteils" dienten unter anderem die Kosten der Sicherheitsleistung (val. auch Ritter, Recht der Seeversicherung § 36 Anm. 8 S. 619). Die so aufgewandten Kosten fallen nach ausbrudlicher Vorschrift von § 84 Nr. 3 NSB. den Beklagten zur Last. Dort ist bestimmt, daß die betreffenden Kosten von den Versicherern zu tragen sind, "felbst wenn die ergriffenen Magnahmen erfolglos geblieben sind". Damit ist kar zum Ausbruck gebracht, daß die Versicherer in gleicher Weise erstattungspflichtig find, wenn die Aufwendungen Erfolg hatten. Die Beklagten können sich also in dieser Beziehung nicht barauf berufen, daß burch die Sicherheitsleiftung die Arrestierung der "Cronshagen" abgewandt und durch den Ausgang des schwedischen Brozesses den aus der Kollision heraeleiteten Ansprüchen ber Reederei bes Dampfers "Halland" gegen die Rlägerin (mittelbarer Kollisionsschaden) der Boden entzogen worden ist.

2. Die Kosten bes in Schweben geführten Prozesses.

Hier ailt im wesentlichen basselbe wie von den Kosten der Sicherheitsleistung. Die von der Reederei der "Halland" gegen die Mägerin in Schweden angestrengte Mage sollte die Erstattung des der ersteren entstandenen Kollisionsschadens herbeiflihren. dort die jetige Klägerin unterlegen, so hätte sie einen Schaden dadurch erlitten, daß sie der klagenden Reederei deren Kollisionsschaden erseben mußte. Für jenen Schaben hatten bie Bellagten ber Mlägerin nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 USB. grundsätlich einzustehen gehabt. Die Keitstellungen bes Berufungsgerichts ergeben, daß im Berhältnis der Parteien des gegenwärtigen Prozesses die Klägerin den schwebischen Rechtsstreit zwar im eigenen Namen, aber insoweit für Rechnung der Beklagten führen sollte, als lettere am Ausgang dieses Rechtsstreits interessiert waren, b. h. insoweit, als die Beklaaten der Rlägerin im Fall ihres Unterliegens gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 7 ASB. haftbflichtig waren. Soweit diese Haftbflicht der Beklagten reichte, bedeutete ein etwaiges Unterliegen der Rlägerin in jenem Brozeß einen von den Beklagten zu vertretenden Schaden und im Hindlick auf den eigenen Kollisionsschaden der Klägerin einen "arökeren Nachteil" im Sinne von § 84 Nr. 3 ASBB. Das Obsiegen der Klägerin in dem schwedischen Prozes bedeutete unter anderem die Abwendung dieses Schadens und größeren Nachteils. Soweit die Kosten jenes Prozesses zur Abwendung in diesem Sinn ausgewandt waren, sind sie also nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gemäß § 84 Nr. 3 USB. ausgewandt worden und von den Beklagten zu erstatten, und zwar aus dem schon dargelegten Grund ohne Kücksicht darauf, ob die Auswendung der

Kosten ohne ober, wie hier, mit Erfolg geschehen ist.

Diesen Erwägungen gegenüber können sich die Bellagten nicht auf die Entscheidung in MGA. Bb. 38 S. 55 berufen. Dort ist erörtert, daß die Kosten eines Brozesses zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Dritten wegen des diesem zugefügten Kollisionsschadens nichts mit dem versicherten Interesse bes Versicherungsnehmers zu tun hätten und daß sie weder zum versicherten Schaben gehörten, noch auch zur Ermittlung bieses Schabens aufgewandt würden, sondern zur Erzielung einer Entscheidung darüber, ob eine Ersappflicht vorliege. Das ist am sich zutreffend. So wird benn auch mit Recht von Ritter, Recht der Seeversicherung § 78 Anm. 15 S. 982/983, ausgeführt, daß die Versicherung gegen mittelbaren Rollisionsschaben keine Rechtsschutversicherung sei und nur in Wirksamkeit trete, wenn eine begrundete Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung des dem Dritten erwachsenen Kollisionsschadens vorliege. Das ändert aber nichts an der selbständigen und vom Eintritt bes Berficherungsfalles des mittelbaren Kollisionsschabens nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 ASB. unabhängigen Verpflichtung des Versicherers nach § 84 Nr. 3 baselbst. Zu dieser Verpflichtung ist in RGA. Bb. 38 S. 55, wie die Revision mit Recht hervorhebt, feine nähere Stellung genommen. Sollte aus ben bortigen Ausführungen etwas den vorsiehenden Darlegungen Widersprechendes entnommen werden können, so würde dies nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Die von der Revision angeführten Bemerkungen bei Ritter a. a. D. § 78 Anm. 12 beziehen sich auf die ADS. von 1919 und sind hier schon um deswillen nicht heranzuziehen, weil sie ben Fall im Auge haben, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen des Bersicherungsnehmers überlassen ist, ob er die mehrerwähnten Prozestosten auswenden will oder nicht. Sie treffen keinesfalls auf ben Kall zu, wenn und soweit iene Prozektosten wie hier auf Weisung der Versicherer ausgewandt worden sind. Die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß die Beklagten eine solche Weisung (Auftrag) an die Rlägerin erteilt haben, lassen einen hier beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie werden durch die von der Revision erhobenen Einwendungen, die im wesenklichen auf tatsächlichem Gebiet liegen, nicht erschüttert.

Hiernach bedarf es keines näheren Eingehens auf den bom Berusungsgericht in Anlehnung an MGA. Bd. 38 S. 55 vertretenen Standpunkt, daß burch bie von den Beklagten an die Rlägerin gegebene Anweisung zur Prozefführung zwischen ben Parteien ein Auftragsverhältnis außerhalb des Versicherungsvertrags begründet worden sei, auf Grund bessen die Beklagten der Magerin die Prozeskosten gemäß §§ 669, 670 BGB. erstatten müßten. Bielmehr ist babon auszugehen, daß int borliegenben Kalle die Kosten ber Sicherheitsleistung wie die Kosten des schwedischen Prozesses als erstattungsfähige Auswendungen im Sinne von § 84 Nr. 3 ASB. anzusehen sind. Ist dies aber richtig, so hat auf solche Auswendungen ober Kosten auch § 92 Abs. 2 a. a. D. Anwendung zu finden. Somit sind berartige Kosten grundsätzlich vollständig und auch über die Versicherungssumme hinaus zu erstatten. Die von diesem Grundfat in § 92 Abs. 4 gemachte Ausnahme liegt nicht vor. Die Vorschrift in § 92 Abs. 4 ist eine aus dem Rahmen der grundsäklichen Reaelung in § 92 Abs. 2 herausfallende Sonderbestimmung zur Einschränkung der Haftung des Versicherers für mittelbaren Kollisionsichaben (vgl. auch Ritter a. a. D. § 37 Anm. 14 a. E. S. 624; Hans. GRtg. 1924 Haupths. S. 144 Sp. 2). Eine solche Bestimmung ist streng auszulegen. Dies um so mehr, als die Alla. Seevers. Bedingungen in erster Reihe von den Versicherern abgefaßt sind und von ihnen — wie auch hier von den Beklagten — jeweils zum Anhalt eines Versicherungsvertrags erhoben werden. Nach dem Naren Wortlaut von § 92 Abs. 4 tritt aber die dort vorgesehene haftungsbeschränkung der Versicherer nur ein, "wenn der Schaben des Berlicherten ganz ober teilweise durch einen Schiffszusammenstoß verursacht worden ist und infolge des Umstandes die Größe der Berficherungssumme übersteigt, daß der Bersicherte wegen bes Rusammenstoßes einem Dritten Schadensersat leisten muß". Es muß also ein mittelbarer Kollisionsschaben vorliegen, der allein oder zusammen mit den übrigen Versicherungsschäben die Versicherungssumme übersteigt. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, weil nach dem

Ausgang bes schwedischen Brozesses ein mittelbarer Kollisionsschaben überhaupt nicht in Frage kommt. Zu Unrecht wendet demgegenüber die Revision ein, es sci ein sinnloses Ergebnis, daß die Versicherer für Aufwendungen zur Abwehr von Rachteilen über die Versicherungssumme hinaus haften sollen, während ihre Haftpflicht beim Ausammentreffen solcher Aufwendungen mit anderen Schadensersatansprüchen bes Versicherten nach § 92 Abs. 4 ASB. auf die Höhe der Versicherungssumme beschränkt sei. Der Vorschrift in \$ 92 Abs. 2 liegt der Gedanke zugrunde, daß der Versicherte von der Tragung solcher Auswendungen grundsählich befreit sein soll, die er zweckmäßigerweise ober auf Beranlassung ber Versicherer zur Beseitigung, Verringerung ober Ermittlung bes Versicherungsschabens gemacht hat. Und dieser Grundsat wird nach § 92 Abs. 4 nur in dem einen Sonderfall des mittelbaren Kollisionsschadens durchbrochen, weil hier dem Versicherer die unbeschränkte Haftung besonders gefährlich und bei der Begrenzung ihrer Haftbflicht die Bezugnahme auf die Versicherungssumme praktisch erschien.

Auf einem anderen Gebiet liegt die Frage, ob die Weisung der Beklagten an die Klägerin zur Kührung des schwedischen Brozesses ober die notwendige und zweckmäßige Aufwendung von Kosten im Sinne von § 84 Nr. 3 USB. auch solche Prozektosten umfaßt, Die einen Streitwert betreffen, an bem die Versicherer nicht intereisiert sind, weil er allein ober zusammen mit anderen Versicherungsschäben die grundsätlich auf die Höhe der Versicherungssumme beschränkte Haftvissicht der Versicherer übersteigt (§ 92 Abs. 1 ASB.). Indessen bedarf es hier keines näheren Eingehens auf diese Frage. Denn dafür ist im vorliegenden Fall in erster Reihe entscheidend das Verhältnis der Versicherungssumme zum Streitwert im schwebiiden Brozek zu dem Reitbunkt ber Anweisung der Beklagten an die Rlägerin zur Führung dieses Brozesses. Die Klägerin hat behauptet, daß zu dieser Reit die Versicherungssumme bei weitem ausgereicht habe, um den von der Reederei der "Halland" der Klägerin angedienten Kollisionsschaden zu beden, der später Gegenstand bes schwedischen Prozesses wurde. Diese Behauptung der Klägerin war von den Beklagten nicht bestritten worden. War aber zu jener Reit der Streitwert im schwedischen Brozeh nicht höher als die Versicherungssumme (in schwedische Währung umgerechnet), so würde eine Anderung dieses Verhältnisses durch Entwertung der Versicherungssumme während des Nechtsstreits höchstens dann nach der hier fraglichen Richtung von Bedeutung sein, wenn die Beklagten deswegen der Klägerin gegenüber bei ihrem Auftrag zur Prozesführung Einschränkungen gemacht hätten. Dergleichen ist aber weder behauptet noch sonst ersichtlich.

Im übrigen ist auch die Höhe der Klagesorberung als solche nicht bestritten. Die Feststellungen des Berufungsgerichts genügen, um eine Vorschußpflicht der Beklagten nach § 152 USB. an sich als begründet erscheinen zu lassen. Die Frage, ob und in welchem Umsange die Klägerin auf Grund ihres Obsiegens im schwedischen Prozeß die jetzt eingeklagten Beträge von ihrer schwedischen Prozeßgegnerin erstattet bekommen hat oder bekommen muß, ist von den Parteien nicht erörtert worden und kann hier dahingestellt bleiben.